

Zur Evaluation des Strafvollzugs:

Was ist eigentlich ein „wirksamer“ Strafvollzug – und wie kann man das feststellen?

Stefan Suhling

Fragen nach der Wirksamkeit des Strafvollzugs und den Methoden zur Ermittlung der Wirksamkeit werden in der Kriminologie schon seit langem gestellt. Jehle (1999) führt die Anfänge – von einigen Ausnahmen abgesehen – auf Franz v. Liszt zurück, der im späten 19. Jahrhundert die spezialpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen hinterfragte. Trotzdem ist ein gravierender Mangel an qualitativ guten Studien zur Wirkung des Strafvollzugs oder einzelner vollzuglicher Maßnahmen in Deutschland zu konstatieren, auch wenn es einige Ausnahmen gibt (z.B. Greve & Hosser, 2002; Ohlemacher et al., 2001; Ortman, 2002). Diese Feststellung gilt freilich auch für andere Bereiche der Kriminalprävention (Coester, Bannenberg & Rössner, 2007).

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.5.2006 zum Jugendstrafvollzug nimmt man die in der Kriminologie schon länger prominente Forderung nach wissenschaftlicher Kriminalpolitik (vgl. z.B. die Beiträge in Lösel, Bender & Jehle, 2007) auch in der „Vollzugslandschaft“ ernster. Es gibt also auch in den Landesjustizverwaltungen und der Vollzugspraxis ein ernsthaftes Interesse an Konzepten und Methoden zur Klärung dessen, was vollzugliche Wirksamkeit ist und mit welchen Methoden und Datenquellen man sie messen sollte. Erst kürzlich haben z.B. Obergfell-Fuchs und Wulf (2008) in dieser Zeitschrift die Auffassung vertreten, dass sich der Strafvollzug nicht an Rückfallhäufigkeiten messen lassen darf.

Durch das gestiegene Interesse der Vollzugspraxis und der Aufsichtsbehörden wird die Debatte um Aspekte bereichert, die z.B. Verwaltungswissenschaften einbringen. Stichworte in diesem Zusammenhang lauten: moderne Verwaltungssteuerung, betriebswirtschaftliche Instrumente, Controlling.

Ziel dieses Beitrags ist, eine Art Synthese zwischen kriminologischer und Verwaltungsperspektive zu schaffen, Begrifflichkeiten zu klären und einige Lösungsansätze zur Messung der Wirksamkeit des Strafvollzugs aufzuzeigen.

1. Zur Notwendigkeit, die Wirksamkeit des Strafvollzuges zu untersuchen

Die Freiheitsstrafe ist nicht zweckfrei, sie ist nicht aus sich heraus gerechtfertigt. Weil sie nicht zweckfrei, sondern mit Zielen verbunden ist, erhebt sich notwendigerweise die Frage, ob sie die Zwecke auch erfüllt, ob also die Ziele, die mit der Freiheitsstrafe verbunden sind, auch erreicht werden (z.B. Jehle, 1999).

Mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und der Inhaftierung greift der Staat in die grundlegenden Rechte der Inhaftierten ein. Allein deshalb muss er begründen, warum er das darf. Nun hat Strafe zwar auch einen vergeltenden, Schuld ausgleichenden Zweck. Allerdings verfolgt das Strafgesetzbuch mit Strafe auch präventive Ziele, und die (Jugend-) Strafvollzugsgesetze, die es mittlerweile gibt, verfolgen explizit ausschließlich präventive Ziele. Der Staat hat also angesichts der Schwere des Eingriffs die Pflicht zu zeigen, dass die Zwecke dieses Eingriffs erfüllt werden.

Ein gewichtiges Argument in diesem Zusammenhang sind auch die erheblichen finanziellen Mittel, die für den Justizvollzug aufgewendet werden. Allein in Niedersachsen werden jährlich ca. 200 Millionen Euro dafür ausgegeben. Diese Mittel bringen die Bürger mit ihren Steuern auf, und der Staat ist hier in der Pflicht, Rechenschaft darüber abzulegen, dass die Ziele, die mit dem Justizvollzug verbunden sind, auch erreicht werden, das Geld also

sinnvoll investiert ist.

Es gibt Interessenverbände und auch Kriminologen, die a priori bezweifeln, dass der Strafvollzug positive Konsequenzen für den Inhaftierten haben kann; für diesen Personenkreis ist eine Gefängnisstrafe an sich schlecht und gewissermaßen natürlicherweise mit negativen Wirkungen verbunden.

Allerdings ist die Frage nach der Wirksamkeit des Vollzuges keine, die man einfach so beantworten kann oder auf die es gar eine normative Antwort gibt. Die Frage nach der Wirksamkeit des Strafvollzuges ist eine empirische Frage. Man muss Daten erheben und auswerten, um sie beantworten zu können.

Das Bundesverfassungsgericht weist in seinem Urteil zum Jugendvollzug vom 31. Mai 2006 (– 2 BvR 1673/04 – 2 BvR 2402/04) darauf hin, dass die Ausgestaltung des Vollzuges auf Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen muss. Zwar gilt das Urteil zunächst für den Jugendbereich, aber es wäre inkonsequent, wenn man die Forderung nicht auch auf den Strafvollzug bei Erwachsenen ausdehnen würde.

In den letzten Jahren hat sich mit der Einführung des Controllings einiges in Bezug auf die Erfassung der Leistungen des Vollzuges getan. In Niedersachsen, aber auch in anderen Bundesländern, gibt es ausdifferenzierte Systeme von Kennzahlen, die in den verschiedenen Aspekten des Justizvollzugs seine Leistungen abbilden können. Auch wenn Kennzahlen eine unmittelbare Relevanz für die Steuerung des Justizvollzuges haben können, so sind sie jedoch kaum mehr als bloße, recht grobe Indikatoren des Systems. Diese Kennzahlen liefern zwar schon viel mehr Wissen über den Strafvollzug und seine Maßnahmen als man lange Zeit zur Verfügung hatte. Allerdings können Kennzahlen aus dem Controlling zentrale und wichtige Fragen zur Wirksamkeit des Strafvollzuges nicht beantworten – weshalb es mehr geben muss als Controlling.

2. Was ist die „Wirksamkeit des Strafvollzugs“?

Der Psychologieprofessor und Evaluationsforscher Willi Hager aus Göttingen definiert den Begriff der Wirksamkeit folgendermaßen:

„Eine Interventionsmaßnahme kann dann als effektiv oder wirksam beurteilt werden, wenn sie nachweislich entweder

- als hinreichend intensiv bewertete Veränderungen auf ihre [...] Ziele hin erzeugt oder
- wenn sie sich ihren [...] Zielen hinreichend annähert bzw. wenn sie – im Idealfall – diese erreicht (Ausmaß der Zielerreichung)“
(Hager, 2000b, S. 155; Veränderungen im Format durch St.S.)

Wirksamkeit handelt also davon, in welchem Maße Ziele erreicht werden. Es geht um das Ausmaß der Erreichung *beabsichtigter* Wirkungen von Maßnahmen, Programmen usw. Die Verbüßung einer Freiheitsstrafe ist in dieser Hinsicht eine Interventionsmaßnahme. Im Folgenden werden drei Arten der vollzuglichen Wirksamkeit unterschieden, die sich auf drei Arten von Zielen bezieht: Wirkungsziele, Leistungsziele und Maßnahmeziele (vgl. *Abbildung 1*).

Wirkungsziele

Im Bereich des Strafvollzuges bestimmen die relevanten Gesetze die Vollzugsziele. Üblicherweise werden in den Gesetzen (1.) die Befähigung der Gefangenen zu einer Lebensführung in sozialer Verantwortung ohne Straftaten und (2.) der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten genannt. Man mag es für wichtig erachten, ob das „Schutzziel“ gleich-, nach- oder vorrangig zum „Resozialisierungsziel“ steht, aber für das Anliegen dieses Textes ist es das nicht. Man wird bei der Evaluation des Strafvollzuges keinen der beiden Aspekte außer Acht lassen dürfen.

Der Strafvollzug ist demnach dann wirksam, wenn es ihm gelingt, Gefan-

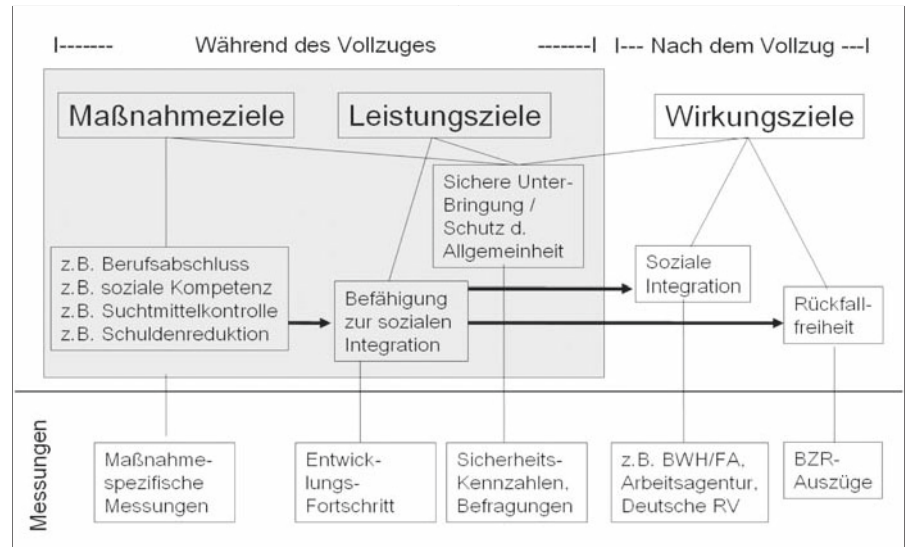


Abbildung 1: Wirkungs-, Leistungs- und Maßnahmeziele des Strafvollzugs und ihre Messung

gene während der Inhaftierung von Straftaten abzuhalten und wenn der Vollzug den Gefangenen in die Lage versetzt, sich nach der Entlassung sozial zu integrieren und keine Straftaten mehr zu begehen. Weil die Vollzugsziele im gesellschaftlichen Bereich liegen, lassen sie sich in der Verwaltungssprache auch als **Wirkungsziele** bezeichnen (KGSt-Materialien 1/2007; Linssen und Meyer, 2007, nennen diese Art von Zielen „Präventionsziele“).

Wenn es dem Vollzug gelingt, Straftaten des Inhaftierten während des Vollzuges zu verhindern und wenn der Gefangene sich nach der Entlassung sozial integriert, also z.B. eine Wohnung und eine Arbeitsstelle hat, über tragfähige Sozialkontakte verfügt usw. und wenn er keine weiteren Straftaten begeht, liegt offensichtlich eine hohe **Wirkungsqualität** des Vollzuges vor; der Vollzug ist dann wirksam in Bezug auf seine Wirkungsziele.

Leistungsziele

Der Vollzug versucht, eine hohe Wirkungsqualität zu erreichen, indem er bestimmte Leistungen erbringt. Innerhalb des Vollzuges geht es also um die Erreichung von Leistungszielen. Zum einen ist der Vollzug um eine sichere Un-

terbringung bemüht (**Leistungsziel 1**), zum anderen ist er darum bemüht, den Gefangenen auf verschiedenen Ebenen dazu zu befähigen, ein straffreies, sozial integriertes Leben nach der Haft zu führen (**Leistungsziel 2**).

Diese Leistungsziele lassen sich verschiedenartig operationalisieren. Zur Befähigung, ein straffreies, sozial integriertes Leben nach der Haft zu führen, könnte man z.B. die Herstellung von Arbeitsmarktfähigkeit, die Klärung der finanziellen Situation, die Sicherung einer Unterkunft, die Aufarbeitung der Straftat usw. rechnen. Gelingen dem Vollzug diese Dinge, so liegt eine hohe **Leistungsqualität** vor; der Vollzug ist wirksam im Hinblick auf seine Leistungsziele. Während sich das Wirkungsziel „soziale Integration und keine weiteren Straftaten“ also auf die Zeit nach dem Vollzug bezieht, geht es beim Leistungsziel der Befähigung dazu um die Zeit während des Vollzuges. Beim Wirkungsziel „Schutz der Allgemeinheit“ liegt die Sache anders; hier ist das Leistungsziel der sicheren Unterbringung offensichtlich identisch mit dem Wirkungsziel, unter anderem, weil auch die Mitgefangenen zur Allgemeinheit zählen.

Die Leistungsziele beziehen sich auf den Vollzug als Ganzes, nicht auf ein-

zelle Maßnahmen. Für die Erreichung der Leistungsziele ist der Vollzug allein verantwortlich; bei den Wirkungszielen „soziale Integration“ und „Rückfallfreiheit“ wirken auch noch andere Faktoren, z.B. die Arbeit der Bewährungshilfe, oder auch andere externe Faktoren, die nichts mit justiziellen Leistungen zu tun haben (wie z.B. das Eingehen einer tragfähigen Partnerschaft, die den ehemaligen Inhaftierten von weiteren Straftaten abhält; vgl. Laub, Nagin & Sampson, 1998).

Maßnahmenziele

Der Vollzug versucht, eine hohe Leistungsqualität zu erreichen, indem er einzelne Maßnahmen im weitesten Sinne mit den Gefangenen durchführt. Hierunter fallen auf der Ebene der „Resozialisierungsmaßnahmen“ z.B. soziale und psychologische Behandlungsmaßnahmen, soziale Trainings, Sozialtherapie, Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung. Diese Maßnahmen haben jeweils eigenständige Ziele; mit sozialen Trainings beabsichtigt man bspw., die soziale Kompetenz der Teilnehmer zu stärken, Suchtberatung zielt auf Suchtmittelkontrolle, Schuldnerberatung auf Schuldenreduktion usw. Daneben gibt es auch Maßnahmen, die die sichere Unterbringung bzw. den Schutz der Allgemeinheit fokussieren. Hier geht es zum Beispiel um Maßnahmen der Diagnostik und Prognose (z.B. im Rahmen von Lockerungsentscheidungen), um Disziplinierungsmaßnahmen, um die Platzierung von Gefangenen in besonderen Abteilungen bzw. in Einzel- oder gemeinschaftlicher Unterbringung, um Sicherung der Mauer usw. Wenn die **Maßnahmenziele** erreicht werden, liegt offensichtlich eine hohe **Maßnahmequalität** vor und der Vollzug ist wirksam im Hinblick auf seine Maßnahmeziele.

Die drei Wirksamkeitsebenen sind kausal im Sinne einer Wirkungskette miteinander verbunden und ineinander verschachtelt. Die Annahme ist: Wenn wir bei einem Inhaftierten bestimmte Maßnahmen durchführen (z.B.

ein soziales Kompetenztraining), dann verbessern wir seine Fähigkeiten im Umgang mit Konflikten mit anderen Menschen (Maßnahmeziel). Damit steigern wir seine Befähigung zu einem sozial integrierten Leben ohne Straftaten (Leistungsziel). Damit wiederum erhöhen wir die Wahrscheinlichkeit, dass er sich tatsächlich sozial integriert und keine Straftaten mehr begeht (Wirkungsziel). Diese Wirkungskette ist durch die dicken schwarzen Pfeile im oberen Teil von **Abbildung 1** veranschaulicht.

Ergebnisqualität, Strukturqualität, Prozessqualität

Im Rahmen des Qualitätsmanagement, das einen engen Bezug zur Evaluation und auch zum Controlling aufweist, unterscheidet man üblicherweise zwischen Ergebnisqualität, Strukturqualität und Prozessqualität. Bei Analysen zum Ausmaß der Erreichung von (Maßnahme-, Leistungs- oder Wirkungs-) Zielen geht es um die Ergebnisqualität. Viele Merkmale des Vollzuges, die keine *unmittelbare* Relevanz für die Leistungs- bzw. Wirkungsziele besitzen, stellen Merkmale der Struktur- und Prozessqualität dar. Strukturelle Merkmale sind z.B. das Vorliegen von empirisch begründeten Behandlungskonzepten, die personelle, räumliche und finanzielle Ausstattung der Anstalt, das Angebot an Fortbildungen und Supervision für die Bediensteten, die Versorgung der Inhaftierten usw. Zu den Prozessmerkmalen gehören bspw. die Gestaltung von Entscheidungsabläufen in der Anstalt, die Auswahl / Indikationsstellung von Gefangenen für (z.B. Ausbildungs- oder therapeutische) Maßnahmen und die plangemäße Durchführung der Maßnahmen. Ein nicht zu unterschätzender Faktor der Prozessqualität ist das soziale Klima in der Anstalt (vgl. z.B. Walter, 2006a, 2006b). In **Abbildung 1** kann man sich diese Merkmale der Struktur- und Prozessqualität als den (grau unterlegten) Rahmen vorstellen, vor dem einzelne vollzugliche Maßnahmen stattfinden.

Strukturelle und prozessbezogene Merkmale stellen allerdings weder Wirkungs- noch Leistungs- noch Maßnahmeziele dar. Sie bilden vielmehr die *Voraussetzungen* dafür, dass eine Anstalt Wirkungs-, Leistungs- und Maßnahmeziele erreichen kann. Dennoch verdienen diese Merkmale bei einer Evaluation des Strafvollzuges eine hohe Beachtung, nicht zuletzt deshalb, weil sie mitunter deutlich mehr Kosten verursachen als z.B. einzelne Resozialisierungsmaßnahmen.

3. Wie kann man die Wirksamkeit des Strafvollzuges messen?

Die Unterscheidung zwischen Wirkungszielen, Leistungszielen und Maßnahmezielen ist wichtig für die Wahl der **Wirksamkeitskriterien** und **Wirksamkeitsmessungen**. Vorschläge hierfür sind im unteren Teil von **Abbildung 1** wiedergegeben.

Das Ausmaß des Schutzes der Allgemeinheit, die sichere Unterbringung, wird derzeit schon im Rahmen des Controllings recht ausführlich erfasst. Man könnte allerdings, was die Sicherheit *innerhalb* des Justizvollzuges betrifft, auch einmal an Befragungen der Inhaftierten zur „Inneren Sicherheit“ denken (vgl. dazu z.B. die Ansätze von Ireland, 2002 oder Liebling, 2004).

Für die Überprüfung des Ausmaßes, in dem das *Wirkungsziel* der Rückfallfreiheit erreicht wurde, holt man üblicherweise Auszüge aus dem Bundeszentralregister ein. Obergfell-Fuchs und Wulf (2008) kritisieren diese Praxis unter anderem vor dem Hintergrund, dass zwischen vollzuglichen Maßnahmen und Rückfall wegen vielfältiger Einflüsse nach der Haftentlassung kein kausaler Zusammenhang bestehe. Sie argumentieren, dass man eine Krankenhausbehandlung auch nicht daran messen würde, ob der Patient fünf Jahre später noch gesund ist und verlangen, dass die „heilige Kuh“ der Rückfallforschung geschlachtet werde.

Dabei übersehen sie allerdings, dass die meisten medizinischen Maßnahmen auf die Beschwerdefreiheit des Pa-

tienten zielen und deswegen auch bei medizinischen Studien zur Wirksamkeit von Behandlungen der Gesundheitsstatus von Patienten – mitunter einige Jahre nach der Behandlung – betrachtet wird. Dabei wird selbstverständlich nicht die beschwerdefreie Gesundheit der Patienten erwartet, und der zusätzlichen Einflüsse auf die Behandlung ist sich jeder Mediziner bewusst. Das Ziel der medizinischen Behandlung ist gleichwohl die Beschwerdefreiheit.

Das gleiche gilt für den Strafvollzug. Er zielt auf die Rückfälligkeit der Inhaftierten, und deswegen ist dieses Kriterium direkt, unmittelbar und so nahe liegend wie kein anderes, wenn es um die Messung des entsprechenden Wirkungsziels geht. Freilich erwarten Wissenschaftler, Praktiker und Politiker nicht, dass alle Entlassenen ohne Rückfall bleiben, und sie sind auch nicht so naiv zu glauben, Rückfallzahlen kämen allein durch die Leistungen (oder nicht-Leistungen) des Strafvollzuges zustande (zu einer ausführlicheren Auseinandersetzung mit den Einwänden von Oberfell-Fuchs und Wulf siehe Suhling, in Vorbereitung).

Oberfell-Fuchs und Wulf (2008) schlagen zur Messung der Wirksamkeit des Vollzuges unter anderem die Analyse der sozialen Integration (ca. 6 Monate) nach der Entlassung vor. Diese Messung ist tatsächlich nahe liegend und sinnvoll, aber gleichzeitig sehr aufwendig. Hier bieten sich Befragungen der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht nach Unterkunft, Arbeit, Sozialkontakten, Sucht usw. an. Bei der Arbeitsagentur oder der Rentenversicherung könnte man einen Teil der Informationen auch erhalten. Hier sind allerdings nicht nur datenschutzrechtliche Aspekte zu bedenken. Viele Gefangene werden ohne die Beistellung eines Bewährungshelfers oder die Anordnung von Führungsaufsicht entlassen, und eine direkte Befragung der ehemaligen Gefangenen dürfte oft von diesen abgelehnt werden. Die Erfahrungen im Rahmen eigener Projekte und auch der großen Längsschnittstudie des Kriminologischen

Forschungsinstituts Niedersachsen zu den Wirkungen des Jugendvollzuges (Greve & Hosser, 2002) zeigen, dass viele Inhaftierte nach der Entlassung auch „verloren gehen“, man sie nicht mehr findet. Oft ist nicht einmal in Erfahrung zu bringen, welche Dienststelle der Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht überhaupt zuständig ist. Da auch die soziale Integration von mehr abhängt als nur von den Leistungen des Vollzuges, sind Rückfallerhebungen schon allein deswegen attraktiv und sinnvoll, weil im BZR niemand „verloren gehen“ kann (die Tilgung von Einträgen ist ein Hinweis auf Rückfallfreiheit).

Das *Leistungsziel* der Befähigung zur sozialen Integration ist ein sehr interessanter Fall. Hier hat der Verwaltungswissenschaftler Prof. Bolay (Bolay & Volz, 2008) vorgeschlagen, den **Entwicklungsfortschritt** des Gefangenen während der Haft zu messen. Dazu soll am Anfang des Vollzuges der Eingangstatus des Gefangenen im Hinblick auf Dinge erfasst werden, die mit der Fähigkeit zu einem sozial integrierten Leben ohne Straftaten in Zusammenhang stehen. Beispiele sind die finanzielle Situation, der Ausbildungsstand bzw. die Arbeitsmarktfähigkeit, die sozialen Kontakte, das Gesundheitsverhalten, Persönlichkeits- und Verhaltensdefizite und die Auseinandersetzung mit der Straftat. Diese Bereiche sollen individuell gewichtet werden. Am Ende der Haft wird dann der Ausgangsstatus auf gleiche Weise erfasst, so dass man feststellen und quantitativ bemessen kann, ob der Vollzug beim Gefangenen Fortschritte in Bezug auf das Leistungsziel erreicht hat.

Das Ausmaß der Zielerreichung innerhalb spezifischer *Maßnahmen* lässt sich jeweils innerhalb einer Maßnahme messen. Jede Maßnahme hat spezifische Ziele, die präzise formuliert werden sollten. In einer Gruppenbehandlung mit Gewalttätern könnten die Ziele z.B. lauten: Gefühle wahrnehmen können, Anlässe für Wut verstehen, nichtkriminelle Bewältigungsformen von Aggressionen erlernen. Die Distanz jedes Teilnehmers zu diesen Zielzuständen ließe

sich individuell auf ähnliche Weise wie der Entwicklungsfortschritt über alle Maßnahmen hinweg messen, nämlich indem zu Beginn der Maßnahme und am Ende der Status der Inhaftierten erhoben wird. Dieses Vorgehen lehnt sich an die sog. Zielerreichungsskalierung (engl. goal attainment scaling) an, die in Deutschland noch nicht ausreichend Beachtung gefunden hat (vgl. Kiresuk, Smith & Cardillo, 1994).

4. Wirksamkeitsfragestellungen

Neben diesen unterschiedlichen **Wirksamkeitsebenen** (vgl. Abbildung 1) sollen abschließend verschiedene **Wirksamkeitsfragestellungen** eingeführt werden. Die am nächsten liegende, am häufigsten und meist als erstes gestellte Wirksamkeitsfrage lautet, *ob* der Vollzug (oder eine vollzugliche Maßnahme) überhaupt wirksam ist. Diese soll hier als die Frage nach der *generellen Wirksamkeit* bezeichnet werden. Es geht um die Wirksamkeit über alle Personen, Situationen und Bedingungen hinweg (sog. „Haupteffekte“). Die generelle Wirksamkeit ist sehr schwer zu bestimmen, da man auf der Ebene der Maßnahmeziele für jede einzelne Behandlungsmaßnahme eine geeignete Vergleichs- bzw. Kontrollgruppe unbehaltener Gefangener benötigen würde (vgl. z.B. Hager, 2000a; Farrington & Welsh, 2007). Wenn man die Wirksamkeit des Vollzuges (als Ganzes, gewissermaßen als Maßnahmepaket) bestimmen will, benötigt man sogar eine geeignete Vergleichsgruppe von Straftätern, die gar nicht im Vollzug waren (vgl. dazu Killias & Villetaz, 2007). Diese Bedingungen sind sehr häufig aus ethischen, rechtlichen und praktischen Gründen nicht zu erfüllen (z.B. Graebisch, 2007).

Deshalb rückt in der Evaluationsforschung, gerade für praktische Entscheidungen, immer mehr die Frage nach der *differentiellen Wirksamkeit* in den Vordergrund (Suhling, 2006; Wirth, 1996, 2007). Hier wird nach moderierenden Bedingungen gesucht, es wird gefragt, *bei welchen* Gefangenen eine

Maßnahme und/oder unter welchen vollzuglichen oder maßnahmebezogenen Bedingungen sie wirksam ist. Hier wird beispielsweise gefragt, ob ein soziales Kompetenztraining bei Personen mit einer langen vollzuglichen Karriere wirksamer ist als bei Erstbestraften, ob es bei Vergewaltigern besser wirkt als bei Kindesmissbrauchern, ob es besser wirkt, wenn es 10 oder 20 Sitzungen hat, ob es besser wirkt, wenn jemand parallel noch andere Maßnahmen wie z.B. eine Berufsausbildung macht usw. Ausgangspunkt ist die eigentlich auch sehr nahe liegende Erkenntnis, dass Maßnahmen nicht bei allen Personen gleich wirken (können). Hier sind also statt Vergleichen zwischen Kontrollgruppen Kontrastgruppenanalysen innerhalb der Teilnehmergruppe anzustellen. Voraussetzung für solche Analysen ist, dass über alle Teilnehmer ein kriminologisch informierter Datenbestand im Vollzug gesammelt wird.

5. Schluss

In der Kriminologie wird das Stichwort der „evidence-based crime prevention“ (evidenzbasierte Kriminalprävention) immer prominenter (vgl. MacKenzie, 2006; Welsh & Farrington, 2006). Man lehnt sich dabei unter anderem an Entwicklungen vor allem in der Medizin, aber auch in der Bildungs- und der Psychotherapieforschung an, in der wissenschaftlich begründeten, durch Evaluationsergebnisse abgesicherten Maßnahmen und Vorgehensweisen der Vorrang gegeben werden soll. In Bezug auf den Strafvollzug in Deutschland ist man sicher noch weit davon entfernt, aber es gibt viele Anzeichen dafür, dass mehr wissenschaftliche Untersuchungen zur Wirksamkeit des Strafvollzugs und seiner Maßnahmen von den Landesjustizverwaltungen gefördert werden sollen. Unter anderem gibt es eine Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste der Bundesländer zu diesem Thema, und in absehbarer Zeit wird es auch ein kleines Plus bei der Zahl der Mitarbeiterstellen in den Kriminologischen Diensten geben.

Literatur:

- Bolay, F.W. & Volz, J. (2008).** Der Entwicklungsfortschritt als Leistungswirkung des hessischen Justizvollzugs? *Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs*, 9, 6-7.
- Coester, M., Bannenberg, B. & Rössner, D. (2007).** Die deutsche kriminologische Evaluationsforschung im internationalen Vergleich. In F. Lösel, D. Bender & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik* (S. 93-112). Mönchengladbach: Forum.
- Farrington, D.P. & Welsh, B.C. (2007).** The advantages of experimental evaluations in Criminology. In F. Lösel, D. Bender & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik* (S. 19-43). Mönchengladbach: Forum.
- Graebisch, C. (2007).** Kompatibilitätsprobleme zwischen experimenteller Erkenntnisgewinnung und rechtlchem Entscheidungsprogramm. In F. Lösel, D. Bender & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik* (S. 193-204). Mönchengladbach: Forum.
- Greve, W. & Hosser, D. (2002).** Gefängnis als Entwicklungsintervention? *Report Psychologie*, 27, 490-503.
- Hager, W. (2000a).** Wirksamkeits- und Wirksamkeitsunterschiedshypothesen, Evaluationsparadigmen, Vergleichsgruppen und Kontrolle. In W. Hager, J.-K. Patry & H. Brezing (Hrsg.), *Handbuch Evaluation psychologischer Interventionsmaßnahmen* (S. 180-201). Bern: Huber.
- Hager, W. (2001b).** Zur Wirksamkeit von Interventionsprogrammen: Allgemeine Kriterien der Wirksamkeit von Programmen in einzelnen Untersuchungen. In W. Hager, J.-K. Patry & H. Brezing (Hrsg.), *Handbuch Evaluation psychologischer Interventionsmaßnahmen* (S. 153-168). Bern: Huber.
- Ireland, J. (2002).** *Bullying among prisoners. Evidence, research and intervention strategies*. Hove, UK: Brunner-Routledge.
- Jehle, J.-M. (1999).** Strafvollzug und Empirie. In W. Feuerhelm et al. (Hrsg.), *Festschrift für Alexander Böhm* (S. 235-249). Berlin: deGruyter.
- Killias, M. & Villetaz, P. (2007).** Rückfall nach Freiheits- und Alternativstrafen: Lehren aus einer systematischen Literaturübersicht. In F. Lösel, D. Bender & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik* (S. 207-225). Mönchengladbach: Forum.
- Kiresuk, T.J., Smith, A. & Cardillo, J.E. (Eds.). (1994).** *Goal attainment scaling: Applications, theory, and measurement*. Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Laub, J. H., Nagin, D. S., & Sampson, R. J. (1998).** Trajectories of change in criminal offending: Good marriages and the desistance process. *American Sociological Review*, 63, 225-238.
- Liebling, A. (2004).** *Prisons and their moral performance*. Oxford: University Press.
- Linszen, R. & Meyer, A. (2007).** Wie kommt der Berg zum Propheten? Oder: Wie kommt die Qualität in die Präventionspraxis? In F. Lösel, D. Bender & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik* (S. 179-191). Mönchengladbach: Forum.
- Lösel, F., Bender, D. & Jehle, J.-M. (Hrsg.), (2007).** *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik*. Mönchengladbach: Forum.
- MacKenzie, D. L. (2006).** *What works in corrections. Reducing the criminal activities of offenders*

and delinquents. New York: Cambridge University Press.

- Obergfell-Fuchs, J. & Wulf, R. (2008).** Evaluation des Strafvollzugs. *Forum Strafvollzug*, 57, 231-236.
- Ohlemacher, T., Sögdling, D., Höynck, T., Ethé, N. & Welte, G. (2001).** Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung: Versuch einer Evaluation. In M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.), *Forschungsthema Strafvollzug* (S. 345-386). Baden-Baden: Nomos.
- Ortmann, R. (2002).** *Sozialtherapie im Strafvollzug*. Freiburg: Edition Iuscrim.
- Suhling, S. (2006).** Zur Untersuchung der allgemeinen und differentiellen Wirksamkeit sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug. Konzepte aus Niedersachsen. *Bewährungshilfe*, 43, 240 – 259.
- Suhling, S. (in Vorbereitung).** Was ist vollzugliche Wirksamkeit und wie kann man das messen? In G. Koop et al. (Hrsg.). *Wohin fährt der Justizvoll-Zug?* Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Walter, J. (2006a).** Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug. Ein Diskussionsbeitrag in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.05.2006 (Teil 1). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 17, 236 – 244.
- Walter, J. (2006b).** Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug. Ein Diskussionsbeitrag in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.05.2006 (Teil 2). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 17, 249 – 257.
- Welsh, B.C. & Farrington, D.P. (Eds.). (2006).** *Preventing crime: what works for children, offenders, victims, and places*. Dordrecht: Springer.
- Wirth, W. (1996).** Legalbewährung nach Jugendstrafvollzug: Probleme und Chancen von Aktenanalyse, Wirkungsanalyse und Bedingungsanalyse. In H.-J. Kerner, G. Dolde & H.-G. Mey (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug und Bewährung* (S. 467-496). Bonn: Forum.
- Wirth, W. (2007).** *Kontrollgruppenbildung oder Kontrastgruppenanalyse? Was ist für die praxisorientierte Forschung wirklich wichtig?* Vortrag auf dem Expertenkolloquium „Evaluation der Sozialtherapie im Justizvollzug“ in Wiesbaden.



Dr. Stefan Suhling

Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
 Stefan.Suhling@bi-jv.niedersachsen.de